

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 28

Montag, den 18. Juni 2018

Nummer 5

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister -

1. Juni 2018

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinheuterode

1. Mit Beschluss vom 24. Mai 2018; Nr. 6/2018 hat der Gemeinderat die oben genannte Ordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 1. Juni 2018 die oben genannte Ordnung zur Kenntnis genommen.

Spies
Bürgermeisterin

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinheuterode

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Vergabe von Räumen

(1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Steinheuterode können von der Gemeinde Steinheuterode an örtliche wie auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibende vergeben werden.

(2) Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen gemietet oder kostenfrei überlassen werden:

- a) Gaststätte
- b) Festhalle
- c) Saal
- d) Vereinszimmer
- e) Hof.

§ 2 Art zugelassener Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfas-

sungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 4 Bestellung und Nutzung der Räume

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges vergeben.

(2) Die Vergabe bedarf grundsätzlich der Schriftform.

(3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Steinheuterode mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Nutzungsvertrages abgeschlossen.

(4) Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie die Anlage - Entgelttarif - an.

(5) Dem Veranstalter stehen die Räumlichkeiten nach Vereinbarung zur Verfügung.

(6) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Steinheuterode nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung

möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.

(7) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 5 Benutzungsentgelte

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarife - geregelt.

§ 6 Besondere Nutzungsbestimmungen

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Nutzungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Steinheuterode beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Nutzungsdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.

(2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich separat zu vereinbaren.

§ 7 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Steinheuterode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde Steinheuterode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Steinheuterode mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Steinheuterode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(4) Die Gemeinde Steinheuterode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Nutzungsordnung entstehen.

§ 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht sind in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nutzungsordnung vom 13. Oktober 2004 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Steinheuterode, 24. Mai 2018

Spies
Bürgermeisterin (Siegel)

Anlage

Entgelttarif

1. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen
- b) regelmäßige Übungsstunden und Wettkämpfe
- c) Weihnachtsfeiern
- d) Feuerwehrangelegenheiten
- e) Kirmesveranstaltungen

kostenlos überlassen.

2. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Benutzern
 - 2.1 Den örtlichen und auswärtigen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 3. festgesetzten Entgelte überlassen.
 - 2.2 Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 3. festgesetzten Entgelte plus 50 % Aufschlag überlassen.

3. Entgelte
 Folgende Entgelte werden für die Benutzer festgesetzt:
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) Gaststätte (inkl. Küche) | 60,00 EUR/Tag |
| b) Festhalle (inkl. Küche) | |
| 1) ganztägig | 180,00 EUR |
| 2) für jeden weiteren Tag | 100,00 EUR |
| c) Saalbenutzung (inkl. Küche) | |
| 1) ganztägig | 70,00 EUR |
| 2) für jeden weiteren Tag | 50,00 EUR |
| d) Vereinszimmer (inkl. Küche) | 40,00 EUR/Tag |
| e) Hof (inkl. Küche) | 100,00 EUR/Tag |
4. Nebenkosten (Gas, Strom Wasser) werden wie folgt in Rechnung gestellt:
- | | |
|--|-------------------------|
| a) Gaststätte | |
| April bis September je Tag | 10,00 EUR |
| Oktober bis März je Tag | 20,00 EUR |
| b) Festhalle nach Verbrauch | 0,67 EUR/m ³ |
| Gaszählerstand | |
| c) Saal | |
| April bis September je Tag | 15,00 EUR |
| Oktober bis März je Tag | 25,00 EUR |
| d) Vereinszimmer | |
| April bis September je Tag | 10,00 EUR |
| Oktober bis März je Tag | 20,00 EUR |
| e) bei Aufstellen von Verkaufswagen (Getränkewagen, ...) | |
| für Stromanschluss je Tag | 5,00 EUR |
| für Wasseranschluss je Tag | 10,00 EUR |
| f) Stromverbrauch Festhalle | 0,25 EUR/kWh |
| g) Wasser/Abwasser | 4,83 EUR/m ³ |

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Steinheuterode.

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages wird eine Kauti- on fällig, die für die Begleichung der Aufwendungen bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten/Örtlichkeiten zum vereinbarten Übergabetermin für die Beseitigung von Verschmutzungen u. ä. durch einen von der Gemeinde Steinheuterode beauftragten Dritten Verwendung findet.

Die Kauti- on wird in folgender Höhe erhoben:

Reinigung Gaststätte (Gaststätte, Küche, Möbel, Theke, Flur, WC)	100,00 EUR/Reinigung
Reinigung Festhalle (Festhalle, Theke, Flur, WC, Möbel)	150,00 EUR/Reinigung
Reinigung Saal (Saal, Küche, Möbel, Theke, Flur, WC)	130,00 EUR/Reinigung
Reinigung Vereinszimmer (Vereinszimmer, Küche, Flur, WC)	50,00 EUR/Reinigung
Reinigung Hof und Rasenflächen (z. B. Himmelfahrt)	240,00 EUR/Reinigung
Reinigung Hof, Rasenflächen, Sportplatz, Spielplatz (z. B. Brunnenfest, Oldtimertreffen)	360,00 EUR/Reinigung

5. Ausleihe

Aus Lagerbeständen können verschiedene Gegenstände ausgeliehen werden. Hierfür werden folgende Entgelte festgesetzt:

Tisch	2,00 EUR/Tag
Stuhl	1,00 EUR/Tag

Auf die Ausleihe besteht kein Rechtsanspruch.

6. Sonderregelungen

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch den Gemeinderat pauschal festgesetzt werden.

7. Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen teilweise erlassen werden.

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

18. Mai 2018

3. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder

1. Mit Beschluss vom 21. März 2018; Nr. 10/2018 hat der Gemeinderat die oben genannte Ordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18. Mai 2018 die oben genannte Ordnung zur Kenntnis genommen.

Martin
 Bürgermeister

3. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 folgende 3. Änderung zur Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 1 - Überlassung von Räumen - Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Zur täglichen Benutzung können Räume und Anlagen in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:

- a) Gemeindehaus Riedelsburg
- b) Dorfgemeinschaftshaus
- c) Vereinshaus
- d) Saal der Gaststätte „Zur Linde“
- e) „Pilgerwohnung“ im Knorrnschen Haus
- f) Leinepark
- g) Schwimmbad
- h) Blockhütte.

(2) Die Anlage Entgelttarif wird unter Punkt IV. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern Abs. (1) um die Benutzung „Pilgerwohnung“ im Knorrnschen Haus wie folgt ergänzt:

Benutzung „Pilgerwohnung“ im Knorrnschen Haus

Der Verein darf das Knorrnsche Haus im Sinne des Denkmalschutzes und der Pflege des kulturellen Lebens nutzen. Die Nutzung ist kostendeckend zu organisieren. Im Gegenzug zur unentgeltlichen Nutzung ist der Verein zur Sanierung und Unterhaltung des Knorrnschen Hauses wie im bisherigen Umfang verpflichtet. Nähere Regelungen zur Benutzung und Unterhaltung der Räum-

lichkeiten werden dem Verein Freundeskreis „Knorrches Haus“ e. V. widerruflich zur eigenen Regelung übertragen.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Uder, 21. März 2018

Martin
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Uder

Flächennutzungsplan der Gemeinde Uder einschließlich Gemarkung Schönau, Landkreis Eichsfeld

Die Gemeinde Uder hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2018 mit Beschluss-Nr. 2/2018 einen Flächennutzungsplan beschlossen.

Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan mit Schreiben vom 10. April 2018, Geschäftszeichen 310-4621-1896/2018-16061097-FNP-Uder genehmigt.

Maßgebend sind die Planungsunterlagen zum Flächennutzungsplan mit Stand 5/2017 sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird nach § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Flächennutzungsplan kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,	09:00 bis 12:00	13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag		
Dienstag	09:00 bis 12:00	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr	

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der VG Uder unter folgendem Link eingesehen werden:
<http://vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Martin
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -23
Fax: 03 60 83/4 80 24
E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzelexemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.